

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Konstrukteurin EFZ / Konstrukteur EFZ

412.101.220.86

vom 29. August 2025 (Stand am 1. Januar 2026)

64209

Konstrukteurin EFZ / Konstrukteur EFZ
Dessinatrice-construttrice industrielle CFC /
Dessinateur-construcuteur industriel CFC
Progettista meccanica AFC / Progettista meccanico AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4a Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Konstrukteurinnen und Konstrukteure mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie sind qualifizierte Fachpersonen für die Entwicklung von Einzelteilen oder Baugruppen für Geräte und Produktionsanlagen in der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie); dabei setzen sie digitale Technologien ein.
- b. Im Auftrag betriebsinterner oder externer Kundinnen und Kunden analysieren sie Problemstellungen unterschiedlichster Komplexität, gestalten selbstständig oder im Team neue Produkte und modellieren diese mit rechnerunterstütztem Konstruieren (*Computer Aided Design*) oder modifizieren bestehende Anlagen und Systeme.

AS 2025 570

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.115

- c. Sie beachten geltende Normen, die Funktionalität und Herstellbarkeit, aber auch Aspekte der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Ergonomie und Nachhaltigkeit; sie verfügen über die Fähigkeit, Potenziale neuer Fertigungs- und Montagetechnologien zu erkennen.
- d. Sie erstellen Dokumente wie Fertigungs-, Montage- und Prüfunterlagen.
- e. Sie zeichnen sich durch Freude an naturwissenschaftlichen Grundlagen und Interesse an technischen Zusammenhängen, durch strukturiertes Vorgehen, Kreativität und vernetztes Denken sowie ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein aus.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Entwickeln von Produkten:
 - 1. Entwicklungen von Produkten der MEM-Industrie planen,
 - 2. Produkte der MEM-Industrie konzipieren,
 - 3. Grobentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erarbeiten,
 - 4. Feinentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erstellen,
 - 5. Produkte der MEM-Industrie umweltgerecht entwickeln;
- b. Gestalten von Produkten:
 - 1. fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten,
 - 2. spezifische Funktionen von Produkten der MEM-Industrie gestalten,

3. ergonomische oder erweiterte ästhetische Aspekte an Produkten der MEM-Industrie gestalten,
4. Produkte oder Prozesse der MEM-Industrie bezüglich wirtschaftlicher Aspekte optimieren;
- c. Ausarbeiten von Produktionsunterlagen:
 1. Produkte der MEM-Industrie skizzieren,
 2. Produkte der MEM-Industrie mit *Computer Aided Design* modellieren,
 3. Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen,
 4. Artikeldaten der Produkte der MEM-Industrie in die Ablage der Entwicklungsabteilung einpflegen,
 5. technische Produktdokumentationen in Form von Datensätzen generieren,
 6. industrielle Fertigungsunterlagen mit erweiterten geometrischen Produktspezifikationen ergänzen;
- d. Übernehmen von betriebspezifischen Aufgaben:
 1. projektorientierte Aufträge im technischen Entwicklungsumfeld der MEM-Industrie planen,
 2. Verläufe von projektorientierten Aufträgen im technischen Entwicklungsumfeld der MEM-Industrie kontrollieren,
 3. Ergebnisse aus projektorientierten Aufträgen im technischen Entwicklungsumfeld der MEM-Industrie auswerten,
 4. anspruchsvolle Konstruktionslösungen für MEM-Industriesektoren erarbeiten und umsetzen,
 5. Kundinnen und Kunden im Umgang mit Produkten der MEM-Industrie ausbilden,
 6. anspruchsvolle technische Dokumentationen für Produkte der MEM-Industrie erstellen.

² Der Aufbau der Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–4, Buchstabe b Ziffern 1 und 2, Buchstabe c Ziffern 1–5 sowie Buchstabe d Ziffern 1–4 ist für alle Lernenden verbindlich.

³ In den Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5, Buchstabe b Ziffern 3 und 4, Buchstabe c Ziffer 6 sowie Buchstabe d Ziffern 5 und 6 ist der Aufbau von einer Handlungskompetenz verbindlich.

⁴ Die gemäss Absatz 3 verbindliche Handlungskompetenz wird durch den Lehrbetrieb und die lernende Person Ende des zweiten Lehrjahres gemeinsam definiert und der Berufsfachschule mitgeteilt. Zusätzlich ist sie bei der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung anzugeben.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3,5 Tage pro Woche.

² Im Rahmen der Bildung in beruflicher Praxis absolvieren die Lernenden einen Praxiseinsatz in der Produktion von 4 Monaten bis zum Ende des zweiten Lehrjahrs. Der Praxiseinsatz umfasst die folgenden Handlungskompetenzen:

- a. fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten;
- b. Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen.

³ In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert gesamthaft mindestens 220 Arbeitstage.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 2160 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskunde					
– Entwickeln von Produkten; Gestalten von Produkten	340	240	–	100	680
– Ausarbeiten von Produktionsunterlagen	120	240	–	–	360
– Übernehmen von betriebs- spezifischen Aufgaben	60	40	200	100	400
Total Berufskunde	520	520	200	200	1440
b. Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c. Sport	80	80	40	40	240
Total Lektionen	720	720	360	360	2160

² Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 9. April 2025⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

⁴ SR 412.101.241

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 57 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 4 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	Produkte der MEM-Industrie skizzieren	
		Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen	
1	2	Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen	9
		Fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten	
1	3	Fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten	15
		Spezifische Funktionen von Produkten der MEM-Industrie gestalten	
2	4	Entwicklungen von Produkten der MEM-Industrie planen	14
		Produkte der MEM-Industrie konzipieren	
		Grobentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erarbeiten	
		Feinentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erstellen	
Total			57

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan**Art. 9**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁵ der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild;
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

⁵ Der Bildungsplan vom 29. August 2025 ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter: www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Konstrukteurin oder Konstrukteur EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit der notwendigen Berufskunde im Bereich der Konstrukteurin und des Konstrukteurs und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁶ Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

7. Abschnitt:

Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und dem Praxiseinsatz. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

Art. 16 Leistungsdokumentation während des Praxiseinsatzes

Die während des Praxiseinsatzes verantwortliche Person hält die Leistungen der lernenden Person während des Praxiseinsatzes am Ende des Praxiseinsatzes in einem Bericht fest.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 17 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Konstrukteurin oder Konstrukteur EFZ erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 18 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

Art. 19 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens
mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Teilprüfung, im Umfang von 6 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahrs geprüft,
 2. geprüft werden grundlegende Handlungskompetenzen,
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die Handlungskompetenzbereiche Entwickeln von Produkten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a), Gestalten von Produkten (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) und Ausarbeiten von Produktionsunterlagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. c);

- b. praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 64 bis 104 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	60 %
2	Dokumentation	10 %
3	Präsentation	10 %
4	Fachgespräch	20 %

5. die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft 1 Stunde;
- c. Berufskunde, im Umfang von 4 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. im Qualifikationsbereich wird anhand einer vorgegebenen Problemstellung aus der beruflichen Praxis ein Lösungsvorschlag entwickelt,
 3. der Qualifikationsbereich enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Lösungsvorschlag	50 %
2	Dokumentation des Lösungswegs	30 %
3	Reflexion des Vorgehens	20 %

- d. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- c. der Qualifikationsbereich «Berufskunde» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- d. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung 20 %;
- b. praktische Arbeit: 30 %;
- c. Berufskunde: 15 %;
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 15 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in der Berufskunde: 75 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 25 %.

⁴ Die Note für den Unterricht in der Berufskunde ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier benoteten Kompetenznachweise.

⁶ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 17 Buchstabe c, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. Teilprüfung 30 %;
- b. praktische Arbeit: 30 %;
- c. Berufskunde: 20 %;
- d. Allgemeinbildung: 20 %.

Art. 21 Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» muss spätestens mit der Abschlussprüfung wiederholt werden.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in der Berufskunde wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in der Berufskunde während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

⁵ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 22

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

² Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Konstrukteurin EFZ» oder «Konstrukteur EFZ» zu führen.

³ Ist das eidgenössische Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 6, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 23 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die beruflichen Grundbildungen der MEM-Industrie

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die beruflichen Grundbildungen der MEM-Industrie setzt sich zusammen aus:

- a. 10–12 Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberschaft;
- b. 3 oder 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitnehmerschaft;
- c. 3 oder 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschulen;
- d. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
- c. Alle beruflichen Grundbildungen der MEM-Industrie müssen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, dem SBFi die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 24 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Träger für die überbetrieblichen Kurse sind:

- a. Swissmechanic Schweiz;
- b. Swissmem.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 3. November 2008⁷ über die berufliche Grundbildung für Konstrukteurin/Konstrukteur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 17–22) kommen ab dem 1. Januar 2030 zur Anwendung.

² Die Bestimmungen über die Teilprüfung kommen ab dem 1. Januar 2028 zur Anwendung.

³ Lernende, die ihre Ausbildung als Konstrukteurin oder Konstrukteur EFZ vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

⁴ Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung absolvieren, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

⁵ Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Konstrukteurin oder Konstrukteur EFZ gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2031 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

⁷ [AS 2008 5489; 2015 4911; 2017 7331 Ziff. I 58, II 58 und III 17; 2024 156]